

Federführung:	Hauptamt	Datum:	07.02.2018
Sachbearbeiter:	Daniel Grömminger	AZ:	082.42:Schöffenwahl 2018

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	06.03.2018	Kenntnisnahme

**Gegenstand der Vorlage**  
**Schöffenwahl 2018**

**Sachverhalt:**

Das Land Baden-Württemberg hat in seiner gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 das Verfahren über die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen bestimmt. Nach §§ 36, 57, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind die Gemeinden für die Aufstellung der Vorschlagslisten der Schöffen zuständig. Die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen wird vom Jugendhilfeausschuss (§ 35 JGG) aufgestellt. Die eigentliche Schöffenwahl wird von den zuständigen Gerichten durchgeführt.

Das Land hat in o.g. Verwaltungsvorschrift ferner bestimmt, dass jede Gemeinde bis spätestens 22.06.2018 die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl aufgestellt haben muss. Diese Vorschlagsliste ist, nach vorheriger Bekanntmachung und einwöchiger, öffentlicher Auflegung (Auflegung muss bis 13.07.2018 abgeschlossen sein) bis spätestens 03.08.2018 an das Amtsgericht Ludwigsburg zu übersenden.

Leider liegt bis heute noch keine Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vor, in welcher die Zahl der Schöffen für die Gemeinde Hemmingen festgelegt wird. Diese Unterrichtung muss bis spätestens 23.03.2018 erfolgt sein. Die Verwaltung geht derzeit davon aus, dass wieder (wie auch bei der letzten Schöffenwahl) **9 Personen** in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Diese Zahl darf weder über- noch unterschritten werden.

**Allgemeines Verfahren zur Aufstellung der Vorschlagsliste:**

Für die Aufstellung der Vorschlagsliste ist der Gemeinderat zuständig. Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Liste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffinnen und Schöffen bietet. Ein Verfahren, bei dem der Gemeinderat von einer eigenständigen Entscheidung absieht (beispielsweise die Aufstellung einer durch das Zufallsprinzip bestimmten Vorschlagsliste) ist fehlerhaft (BGH-Urteil vom 30. Juli 1991).

Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagslisten in Betracht kommen, soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln

der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Über die Aufstellung der Liste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln (soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist).

Die vom Gemeinderat beschlossene Liste ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen, Beginn und Ende der Auflegungsfrist sind vorher öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die gesetzl. Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche (gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist) Einspruch erhoben werden.

Nach Ende der Einspruchsfrist ist die Liste an das Amtsgericht einschließlich der eingegangenen Einsprüche zu übersenden.

### **Voraussetzungen für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste:**

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Es dürfen nur Personen aufgenommen werden, die für das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt geeignet sind. In die Vorschlagsliste dürfen nur Deutsche im Sinne des Art. 116 GG aufgenommen werden, die nicht nach § 32 GVG zum Amt des Schöffen unfähig oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen.

Für das Schöffenamtsamt **unfähig (§ 32 GVG) sind** Personen,

- die infolge Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

Für das Schöffenamtsamt **sollen Personen nicht berufen werden** (§§ 33 und 34 GVG),

- die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden;
- die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollendet haben werden;
- die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
- die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- die in Vermögensverfall geraten sind;

(HINWEIS: Es wurden hier nicht alle Tatbestände der §§ 33, 34 GVG aufgeführt)

Die **Aufnahme in die Schöffensliste soll** bei Personen **unterbleiben**, die das Amt des Schöffen nach § 35 GVG ablehnen dürfen und vorauszusehen ist, dass sie die Berufung zum Schöffenamtsamt ablehnen werden.

In § 35 GVG sind die Ablehnungsgründe abschließend aufgezählt, es soll hier nicht näher darauf eingegangen werden.

### **Weiteres Verfahren zur Aufstellung der Vorschlagsliste:**

Im Amtsblatt (Nr. 7/2018) sowie auf der Internetseite der Gemeinde wurden die Interessenten für das Schöffenamtsamt geworben. Die Bewerber können sich ein Bewerbungsformular auf der gemeindlichen Internetseite herunterladen und an das Ordnungsamt Hemmingen zurücksenden. Alternativ kann den Bewerbern auch das Bewerbungsformular zugesandt werden.

Bewerbungen müssen bis spätestens 13.04.2018 (Kalenderwoche 15) auf dem Rathaus eingehen. In der Verwaltungsvorschrift des Landes heißt es, dass die Personen, die sich aufgrund ihres besonderen Interesses für dieses Amt bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Hieraus geht hervor, dass es dem Gesetzgeber wichtig ist, Personen auf der Liste zu haben, die sich freiwillig aus eigenem Interesse heraus auf so ein Amt bewerben. Potentielle Bewerber können aber selbstverständlich auch aus der Mitte des Gemeinderates zu einer Bewerbung ermutigt

werden.

Die Verwaltung bietet an, in der Kalenderwoche 16 einen Vorstellungstermin mit Vertretern der Fraktionen sowie den Bewerbern anzuberaumen. Bei der letzten Schöffenwahl war aus Sicht des Gremiums ein solcher Termin nicht erforderlich.

Danach könnte der Gemeinderat am 24.04.2018 endgültig die Schöffenliste beschließen. Die öffentliche Auflegung der Liste erfolgt anschließend. Nach Ablauf der einwöchigen Einspruchsfrist, wird die Liste an das Amtsgericht Ludwigsburg weitergeleitet.

**Beschlussvorschlag:**

Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

**Finanzierung:**

**Letzte Beratung:**

**Anlageverzeichnis:**